

Siedlungsordnung der Überbauung Remishueb 1 St. Gallen (GVHR)

vom 04.05.2022

Genossenschaftsverband
Höchst-Remishueb (GVHR)
St. Gallen

Domiziladresse
c/o Ulrich Fankhauser
Imbodenstrasse 30
9016 St.Gallen

bestehend aus

- Wohnbaugenossenschaft Remishueb (Genossenschaft)
- Genossenschaft Remishueb-Imboden (Genossenschaft)
- Wohnbaugenossenschaft 91 (Genossenschaft)
- Genossenschaft Habilon (Genossenschaft)
- Genossenschaft Achslenblick (Genossenschaft)
- Politische Gemeinde St.Gallen (Liegenschaften)

ist Eigentümerin am Baurechtsgrundstück Nr. 5589, beinhaltend Hofraum, Grünanlagen, Strassen, Wege sowie die Scheune mit der Assekuranznummer 822

und erlässt für die Siedlungsbewohner/innen nachfolgende Bestimmungen

Fahrzeugbesitzer/innen – Tiefgarage

Auf den für Motorfahrrädern vorgesehenen Parknischen sind ab dem 1. Januar 1997 die folgenden monatlichen Mietzinse zu bezahlen:

- Motorräder Fr. 10.00
- Anhänger Fr. 20.00

Bei der Benützung der Tiefgarage ist darauf zu achten, dass keine Materialien auf den Autoeinstellplätzen gelagert werden, welche die feuerpolizeilichen Vorschriften verletzen. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nur dann in der Garage ausgeführt werden, wenn sie keinen Lärm und keine Verunreinigung verursachen und überdies am Mietobjekt dadurch kein Schaden entstehen kann. Schäden durch auslaufenden Treibstoff oder Öl gehen zu Lasten der Benützer/innen.

Die Fahrzeughalter/innen haben darauf zu achten, dass die von ihnen verursachten Lärm- und Abgasemissionen auf das Nötigste reduziert werden.

Die Fahrzeuge dürfen nicht mit laufendem Motor abgestellt werden.

Die Benutzer/innen der Tiefgarage dürfen nur mit Schritttempo in der Garage fahren und haben dabei auf Fussgänger/innen zu achten. Kinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt in der Tiefgarage aufhalten.

Die Verkehrsregeln sind in der Tiefgarage sowie in der Ein-/Ausfahrt einzuhalten. Fahrzeuge dürfen in der Tiefgarage nicht gewaschen werden, dafür steht ein eigens dafür vorgesehener Autowaschplatz im Freien zur Verfügung.

Abstellraum - Tiefgarage

Die Benutzung des Abstellraums ist im nicht abgeschlossenen Bereich kostenlos und auf eigenes Risiko.

Das Abstellen der Mofas in diesem Raum ist kostenlos, erfolgt aber auf eigenes Risiko der Benutzer/innen.

Die Benutzer/innen haben bei der Ein- und Ausfahrt und in der Tiefgarage auf den übrigen Verkehr zu achten und diesen nicht zu gefährden. Es dürfen keine Rundfahrten in der Tiefgarage vorgenommen werden. Die Zufahrt zum Abstellraum hat jeweils auf direktem Weg zu erfolgen.

Autowaschplatz

Der Autowaschplatz im Freien neben den Besucherparkplätzen steht nur den Bewohner/innen, welche einen Einstellplatz in der Tiefgarage gemietet haben, zur Verfügung.

Der Waschplatz inkl. die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen sind sorgfältig zu benutzen. Der Waschplatz ist in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen.

Die Benützungszeiten des Waschplatzes sind wie folgt:

Montag bis Samstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 13:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Sonntags ist die Benützung des Waschplatzes untersagt und der Platz ist als Parkplatz für Besucher freigegeben.

Besucherparkplätze

Die markierten Besucherparkplätze in der Überbauung sind grundsätzlich nur für Besucher/innen vorgesehen. Bewohner/innen der Überbauung, welche vorübergehend ein Mietfahrzeug benutzen, können dieses Fahrzeug ausnahmsweise auf den Besucherparkplätzen abstellen.

Eigene Fahrzeuge oder während längerer Zeit genutzte Fahrzeuge der Bewohner/innen dürfen nicht auf dem Besucherparkplatz abgestellt werden.

Allgemeine Strassen, Wege und Plätze

Sämtliche internen Strassen, Wege und Plätze gelten als Fussgängerzone und sind als Kinderspielplatzflächen zu verstehen.

Grundsätzlich ist in diesen Bereichen jeglicher Motorfahrzeugverkehr verboten. Ausnahmen von dieser Regelung sind:

- Kranken- und Behindertentransporte
- Umzüge
- Möbellieferungen und sperrige/schwere Transporte
- Post
- Feuerwehr
- Handwerker

Die Strassen und Wege dürfen mit Velo befahren werden, jedoch mit der gebotenen Rücksicht auf Fussgänger/innen und Kinder.

Eine gleiche Rücksichtnahme wird erwartet beim Fahren mit Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards usw.

Das Abstellen und Lagern von festen Gegenständen in diesen Bereichen ist verboten. Die Strassen, Wege und Plätze sind sorgfältig zu nutzen und unter entsprechender Rücksicht auf die Mitbewohner/innen.

Alle Benützer/innen bemühen sich, die Anlage vor Schäden zu bewahren und sauber zu halten. Den Unterhalt, die Reinigung und Schneeräumung sowie allfällige Erneuerungen besorgt der Genossenschaftsverband Höchst-Remishueb.

Das Anbringen von Firmentafeln, Reklamen etc. auf den Strassen, Wegen und Flächen bedarf unter Vorbehalt baupolizeilicher Bewilligung des schriftlichen Einverständnisses des Genossenschaftsverbandes Höchst-Remishueb.

Kinderspielplätze

Sämtliche freien Flächen, welche nicht für eine andere spezielle Nutzung vorgesehen sind, dienen grundsätzlich als Kinderspielplätze, d. h. sind für den Aufenthalt von Kindern jeglichen Alters sowie der Erwachsenen vorgesehen.

Die Kinderspielplätze stehen den Kindern dem Alter entsprechend zur Benützung zur Verfügung. Die Benützung der Kinderspielgeräte ist sorgfältig vorzunehmen und erfolgt auf eigene Verantwortung.

Kehricht und übrige Abfälle

Kehrichtabfälle sind nach den Verordnungen und Reglementen der städtischen Behörde aufzubewahren und für die Abfuhr bereitzustellen.

Das Stehenlassen von Behältern im Freien ist nicht gestattet. Der Kehricht ist nur an den hierfür vorgesehen Standorten und Behältern aufzubewahren.

Dasselbe gilt für Karton- und Papierabfälle, welche ebenfalls nur an den dafür vorgesehenen Standorten deponiert werden dürfen.

Die Papierkörbe und Aschenbecher in der Überbauung sind entsprechend zu benützen. Das Kompostieren ist nur an den hierfür vorgesehenen Kompostierplätzen der einzelnen Genossenschaften erlaubt.

Grillieren

Das Grillieren ist ausserhalb der Privatbereiche nur an hierfür vorgesehenen Standorten und Plätzen erlaubt, und zwar unter Rücksichtnahme auf die übrigen Mitbewohner/innen der Siedlung.

Haustiere

Hunde sind innerhalb der Überbauung auf den allgemeinen Strassen, Wegen und Plätzen an der Leine zu führen. Im Weiteren sind die Tierhalter/innen aufgefordert, darauf zu achten, dass die Haustiere die Anlage nicht verunreinigen, keinen übermässigen Lärm verursachen und die Mitbewohner nicht gefährden.

Die Hundehalter/innen sind verpflichtet, allfälligen Hundekot ihrer Tiere zu entfernen.

Rasenmähen

Private Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren sind auf Grund der Geruchsemissionen in der gesamten Überbauung nicht erlaubt. Es werden handbetriebene oder elektrische Rasenmäher empfohlen.

Für die Gen. Achsenblick gibt es eine Ausnahme, da die Fläche sehr gross ist.

(siehe Protokoll des GVHR Nr. 122)

Scheune an der Zilstrasse

Die Scheune an der Zilstrasse, welche auf demselben Areal steht, ist im Besitz des Genossenschaftsverbandes Höchst-Remishueb.

Die Benützung dieser Scheune regelt die Eigentümerin.

Ruhe und allgemeine Ordnung

Die Benutzer/innen der allgemeinen Strassen, Wege und Plätze haben darauf zu achten, dass die Mitbewohner/innen nicht durch vermeidbaren Lärm übermässig gestört werden. Im Übrigen hat das Lärmschutzreglement der Stadt St. Gallen Gültigkeit.

Allgemeines

Die Delegiertenversammlung des Genossenschaftsverbandes Höchst-Remishueb behält sich vor, diese Siedlungsordnung entsprechend abzuändern resp. wo notwendig zu ergänzen.

Die Bewohner/innen der gesamten Überbauung Remishueb 1 haben sich an die vorgenannten Benützungsvorschriften dieser Überbauung zu halten.

Die einzelnen Genossenschaften sorgen dafür, dass ihre Bewohner/innen dieser Ordnung nachleben und sie einhalten.

St. Gallen, 04.05.2022

Genossenschaftsverband Höchst-Remishueb
9016 St. Gallen

die Co-Präsidenten:

Reto Antenen

Ulrich Fankhauser

Diese Siedlungsordnung ist an der DV vom 13.09.2022 genehmigt worden.